

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

27.12.1923

Geschäftszahl

2Ob853/23

Norm

ABGB §485;

Rechtssatz

Eine Dienstbarkeit des Holz- und Streubezuges kann nicht in der Art übertragen werden, daß auf dem verkauften herrschenden Gute zugunsten des Gutes des Verkäufers, welchem die Ausübung überlassen wurde, eine solche Dienstbarkeit einverleibt wird.

Entscheidungstexte

TE OGH 1923/12/27 2 Ob 853/23

Rechtssatznummer

RS0015216